

Die Zollanmeldung

Nach der Legaldefinition des Art. 4 Nummer 17 ZK beinhaltet die Zollanmeldung eine **Handlung**, mit der eine Person (= Zollanmelder) in der vorgeschriebenen Form und nach den anzuwendenden Bestimmungen die Absicht bekundet, eine Ware in ein bestimmtes **Zollverfahren überführen** zu lassen (s. auch Art. 59 Abs. 1 ZK); sie ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Nach Art. 61 können Zollanmeldungen abgegeben werden:

- schriftlich
- mit Mitteln der Datenverarbeitung, wenn diese Möglichkeit in nach dem Ausschußverfahren erlassenen Vorschriften vorgesehen ist oder von Zollbehörden bewilligt wird oder
- mündlich oder durch eine Handlung, mit der ein Wareninhaber den Willen bekundet, die Waren in ein Zollverfahren überführen zu lassen, wenn diese Möglichkeit in nach dem Ausschußverfahren erlassenen Vorschriften vorgesehen ist.

Die Zollanmeldung ist schriftlich auf einem besonderen Vordruck, dem sogenannten Einheitspapier, abzugeben und zu unterschreiben. Dabei sind das **normale** und die **vereinfachten Verfahren** voneinander zu unterscheiden.

Die Zollanmeldung muss alle Angaben enthalten, die für das **beantragte Zollverfahren** erforderlich sind. Gleiches gilt für die zu fordernden Unterlagen.

Danach sind alle maßgebenden Merkmale und Umstände unter Angabe der betreffenden Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs anzumelden. Unter den Merkmalen einer Ware versteht man Eigenschaften, die sich an der Ware selbst feststellen lassen (z. B. Warengattung, Menge, Qualität, stoffliche Beschaffenheit und ggf. Verwendungszweck).

Zu den Umständen gehören die für die Zollbehandlung wichtigen Verhältnisse, wie Ursprung, Rechnungspreis, Verbundenheit zwischen Verkäufer und Käufer. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, nehmen die Zollbehörden die Anmeldung unverzüglich an, sofern die Waren gestellt worden sind.

Nach Art. 65 ZK kann dem Zollanmelder auf Antrag bewilligt werden, dass eine von der Zollbehörde bereits angenommene Anmeldung unter den dort genannten Voraussetzungen berichtigt wird, jedoch darf sich **diese Berichtigung nicht** auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren beziehen.

Eine Berichtigung wird nicht mehr zugelassen, wenn der Antrag gestellt worden ist, nachdem die Zollbehörden

- den Anmelder davon unterrichtet haben, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen,
- festgestellt haben, dass die betreffenden Angaben unrichtig sind,
- die Waren dem Anmelder bereits überlassen wurden.

Die Zollbehörden erklären im Rahmen des Art. 66 ZK antragsgemäß eine bereits angenommene Anmeldung für ungültig, wenn nachgewiesen wird, dass die Waren irrtümlich zu dem beantragten Zollverfahren angemeldet worden sind.

Der **Zeitpunkt der Annahme** der Anmeldung durch die Zollbehörden ist i. d. R. maßgebend für alle mit dem beantragten Zollverfahren anzuwendenden Vorschriften (Art. 67 ZK).

Nach der Annahme der Anmeldung können die Zollbehörden nach Art. 68 ZK die Unterlagen prüfen und eine Zollbeschau vornehmen. Es besteht ein Beschaurecht jedoch keine Beschaupflicht.

Zum Zwecke einer eingehenden Prüfung der Waren **können Muster und Proben** ohne Entschädigung entnommen werden. Die Untersuchungskosten trägt die Verwaltung.

Der **Anmelder ist verpflichtet**, die für die Darlegung der Waren (Abladen, Öffnen von Packstücken u. a.) erforderliche Hilfe zu leisten (Art. 69). Die Beschau kann sich auf alle Waren der Anmeldung oder nur auf einen Teil der Sendung erstrecken. Im letzteren Fall gilt nach Art. 70 ZK das Ergebnis der Teilbeschau für alle angemeldeten Waren.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem beantragten Zollverfahren (z. B. Abfertigung zum freien Verkehr) zugrunde gelegt. Für eine erforderliche Nämlichkeitssicherung gelten die Bestimmungen des Art. 72 ZK.

Bestehen für die Waren keine Verbote und Beschränkungen und bleibt die Anmeldung unbeanstandet, wird die Ware dem Anmelder von Zollbehörden überlassen.

Löst die Annahme einer Anmeldung eine **Zollschuld** aus, so dürfen die Waren erst überlassen werden, wenn der Zollschuldbetrag entrichtet oder Sicherheit geleistet worden ist.

Bewilligen die Zollbehörden die Abgabe einer Zollanmeldung mittels der Datenverarbeitung, mündlich oder durch eine andere Handlung im Sinne des Art. 61 Buchstabe c) ZK, gelten entsprechend die vorstehenden Ausführungen.